



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 10. Mai 2016 Nr. 221/2016

Habilitationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 umfangreiche Änderungen in der Habilitationsordnung beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient als Nachweis für eine herausgehobene Befähigung zu selbstständiger wissenschaftliche Forschung und qualifizierter selbstständiger Lehre. Durch die Habilitation wird die Venia legendi für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet, das an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vertreten ist und Studium und Lehre in der Tiermedizin oder den biologischen Studiengängen wesentlich mit trägt, erworben und die Rechtsstellung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten an dieser Hochschule begründet.

§ 2 Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Grad müssen berechtigt sein, diesen im Inland zu führen.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll mindestens vier Jahre nach seiner/ihrer Promotion wissenschaftlich vorwiegend auf dem Fachgebiet gearbeitet haben, für das sie oder er die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt. Ist die Habilitandin oder der Habilitand Angehörige oder Angehöriger eines Heilberufes, hat sie oder er die Approbation nachzuweisen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich in vier Semestern an jeweils verschiedenen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes mit mindestens je vier Stunden beteiligt haben; bei den Lehrveranstaltungen sollte es sich vorrangig um obligatorische Lehrveranstaltungen handeln, zudem ist ein Nachweis über eine hochschuldidaktische Fortbildung zu erbringen. Ein Teil der Lehr- und Forschungstätigkeit nach S. 1 und 3 soll an der Tierärztlichen Hochschule Hannover ausgeübt worden sein.
- (3) Von den Erfordernissen des Absatzes 2 kann in begründeten Ausnahmefällen auf Grund eines Beschlusses der Habilitationskommission abgesehen werden.

§ 3 Mentorat

- (1) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht an der Tierärztlichen Hochschule tätig sind, setzen die ständigen Mitglieder der Habilitationskommission in der Regel spätestens ein Jahr vor Stellung des Habilitationsantrags ein Mentorat ein.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber setzt sich zwecks Einsetzung des Mentorats mit den ständigen Mitgliedern der Habilita-

tionskommission schriftlich in Verbindung. Hierbei steht der Bewerberin oder dem Bewerber ein Vorschlagsrecht zu, wobei die ständige Habilitationskommission nicht an diese Vorschläge gebunden ist.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber fügen dem Schreiben einen Bericht über die Inhalte, Ziele und Ergebnisse der bisherigen Forschungstätigkeit bei.
- (4) Das Mentorat besteht aus einem, dem angestrebten Habilitationsfachgebiet nahestehenden, habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Tierärztlichen Hochschule und zwei ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission der Tierärztlichen Hochschule.
- (5) Das Mentorat berät die Bewerberin oder den Bewerber auf Basis eines Exposés des Habilitationsprojekts über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre und unterstützt die Bewerberin oder den Bewerber bei der Umsetzung der Habilitation.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover schriftlich eingereicht. In dem Antrag muss das Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, eindeutig bezeichnet sein. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) in fünffacher Ausfertigung die Habilitationsschrift oder eine andere Leistung nach § 8 dieser Ordnung,
 - b) ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 - c) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis,
 - d) Urkunden oder beglaubigte Kopien sowie Nachweise der Voraussetzungen nach § 2,
 - e) die Dissertation und sämtliche anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Verzeichnis derselben,
 - f) ein Verzeichnis der Fachvorträge,
 - g) ein Verzeichnis der selbständig und der in Zusammenarbeit mit anderen abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie Aufstellung sonstiger Lehrtätigkeiten,

- h) der Nachweis über die Ableistung einer hochschuldidaktischen Fortbildung,
 - i) die Erklärung über frühere oder gleichzeitige Zulassungsanträge sowie über etwaige andere Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - j) die Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
 - k) die Stellungnahme des Mentorats, soweit die nach § 3 eingesetzt wurde,
 - l) eine schriftliche Versicherung an Eides statt (Anlage 2) der Antragstellerin oder des Antragstellers gem. Anlage 2, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat und welche Hilfen Dritter dabei in Anspruch genommen wurden.
- (2) Der Habilitationsantrag kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden, solange die Kommission über die Gutachten noch nicht beraten hat.
 - (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen außer Originalzeugnissen gehen in das Eigentum der Tierärztlichen Hochschule Hannover über.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrags prüft die Präsidentin oder der Präsident die Vollständigkeit der Unterlagen.
- (2) Alle Professorinnen und Professoren einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die emeritierten Professorinnen und Professoren und die Professorinnen und Professoren im Ruhestand werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Habilitationsantrag in Kenntnis gesetzt. Sie haben das Recht, die als Habilitationsleistung eingereichten wissenschaftlichen Schriften binnen drei Wochen einzusehen und sich der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber zu dem Habilitationsantrag schriftlich zu äußern. Professorinnen oder Professoren, die stimmberechtigt an der

Durchführung des Habilitationsverfahrens mitwirken wollen, müssen dies der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb derselben Frist schriftlich mitteilen.

- (3) Der Senat eröffnet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten das Habilitationsverfahren und legt die Bezeichnung des Fachgebietes fest, für das die *Venia legendi* erteilt werden soll. Er setzt gleichzeitig für die Prüfung der Habilitationsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers eine Habilitationskommission als Prüfungskommission i. S. des NHG ein.

§ 6

Habilitationskommission

- (1) Der Habilitationskommission gehören mindestens eines der drei ständigen und fünf nichtständige Mitglieder an; es können weitere nichtständige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 3) hinzukommen. Der Habilitationskommission gehören ferner mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Studierenden an.
- (2) Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtszeit drei ständige Mitglieder; ihre Amtszeit verlängert sich für laufende Habilitationsverfahren bis zu deren Abschluss.
- (3) Die fünf nichtständigen Mitglieder wählt der Senat bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Sie müssen habilitiert sein; mindestens drei müssen Mitglied der Tierärztlichen Hochschule Hannover sein. Der Senat kann auch Professorinnen oder Professoren wählen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 am Habilitationsverfahren teilnehmen.
- (4) Die Professorinnen oder Professoren, die sich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 geäußert haben und nicht vom Senat in die Habilitationskommission gewählt sind, nehmen als weitere nichtständige Mitglieder der Habilitationskommission an der Durchführung des Habilitationsverfahrens teil.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder der Habilitationskommission zur konstituierenden Sitzung ein.
- (6) Die Habilitationskommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll nicht der wissenschaftli-

chen Einrichtung angehören, in der die schriftliche wissenschaftliche Habilitationsleistung angefertigt worden ist.

- (7) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen nicht zulässig. Für die Annahme einer Habilitationsleistung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission notwendig.

§ 7

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche wissenschaftliche Leistung gemäß § 8 Abs I Buchst. a) bzw. b),
2. eine Lehrveranstaltung und eine nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache gemäß § 9.

§ 8

Schriftliche wissenschaftliche Leistung

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand muss schriftlich nachweisen, dass sie bzw. er wissenschaftliche Fragen ihres bzw. seines Faches selbstständig zu behandeln und die wissenschaftliche Erkenntnis durch eigene Beiträge zu erweitern vermag. Als schriftliche wissenschaftliche Leistung gelten:
 - a) eine Habilitationsschrift in deutscher oder in englischer Sprache; sie muss ein Thema des wissenschaftlichen Gebietes behandeln, in welchem sich die Bewerberin oder der Bewerber habilitieren will. Die Habilitationsschrift kann bereits veröffentlicht sein, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
 - b) mehrere Veröffentlichungen oder zu veröffentlichende Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und wesentlich die eigenen Forschungsarbeiten wiedergeben, wobei Veröffentlichungen nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Sie sind in deutscher oder englischer Sprache

durch eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse mit einer übergreifenden Diskussion unter einem gemeinsamen Titel zu ergänzen. Sind die Arbeiten gemeinsam mit anderen Wissenschaftlern entstanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen eigenen Anteil in deutscher oder englischer Sprache schriftlich darzulegen,

- c) eine gemeinschaftliche Habilitationsschrift gem. § 8 Abs. I Buchst. a) in deutscher oder englischer Sprache, sofern die individuelle Habilitationsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Themenstellung, etwa bei interdisziplinären Arbeiten, es erfordert. Der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung bewertbar sein.

Mutterschutz- und Elternzeiten gemäß § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit können auf Antrag bei der Berechnung der in Absatz 1 a) und b) genannten Zeiträumen entsprechend berücksichtigt werden.

- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Leistung soll einen ihrer Thematik angemessenen Umfang nicht überschreiten. Sie muss sich nach ihrem Inhalt und ihrer Fragestellung von der Dissertation der Bewerberin oder des Bewerbers unterscheiden; in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung muss sie wesentlich über eine Dissertation hinausgehen. Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist eine Änderung der Habilitationsschrift mit Ausnahme der Korrektur formaler Fehler nicht zulässig.
- (3) Ergebnisse aus Forschungsvorhaben oder wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen eines PhD-Studiums können Bestandteil der Habilitationsschrift werden. Ergebnisse, die in anderer Weise zum Erwerb eines anderen wissenschaftlichen Grades benutzt worden sind, können nicht als schriftliche wissenschaftliche Leistung anerkannt werden.
- (4) Die Habilitationskommission bestimmt zur Begutachtung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Zwei dieser Personen sollen auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter

sein. Unter den zur Tierärztlichen Hochschule Hannover gehörenden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss sich eine fachnahe Vertreterin oder ein fachnaher Vertreter befinden. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter bewerten die vorgelegte schriftliche wissenschaftliche Leistung unabhängig voneinander durch je ein Gutachten, in dem sie der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung vorschlagen. Das Gutachten soll innerhalb von sechs Wochen erstattet werden. Die Habilitationskommission kann neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet wird und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert die Habilitandin oder den Habilitanden über das Ergebnis der Gutachten.

- (5) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

§ 9

Lehrveranstaltung und nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Habilitandin oder der Habilitand in einer öffentlichen Lehrveranstaltung von 40 Minuten Dauer zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein von ihr oder ihm benanntes aktuelles wissenschaftliches Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet vor Studierenden verständlich darzustellen; das Thema der öffentlichen Lehrveranstaltung darf nicht in Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen; es wird aufgrund von drei Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers von der Habilitationskommission ausgewählt; die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission kann dem Auditorium die Möglichkeit einräumen, am Ende des Vortrages dazu Fragen an die Habilitandin oder den Habilitanden zu stellen. Bei der Beurteilung dieser Habilitationsleistung sind sowohl Inhalt als auch Form derselben zu berücksichtigen.
- (2) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung findet eine nichtöffentliche wissenschaftliche

che Aussprache von etwa einer Stunde Dauer statt. Die Habilitandin oder der Habilitand muss zeigen, dass sie oder er mit dem Stand der Entwicklung ihres bzw. seines Fachgebietes vertraut ist und dass auch Einblick in dessen Beziehungen zu anderen Disziplinen besteht.

- (3) Die nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnet. Sie umfasst den Themenbereich der öffentlichen Lehrveranstaltung, der Habilitationsschrift und das Fachgebiet der Venia legendi. Es soll eine Diskussion zwischen der Habilitandin bzw. dem Habilitanden und Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete stattfinden. Die Aussprache wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem beauftragten Mitglied der Habilitationskommission geleitet. Die Beauftragung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Der Termin für die Lehrveranstaltung und die sich anschließende nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache wird von der Habilitationskommission in Abstimmung mit dem Stundenplan festgesetzt. Die Habilitandin oder der Habilitand wird mindestens zwei Wochen im Voraus benachrichtigt. Ihr bzw. ihm wird in der Benachrichtigung auch das für die Lehrveranstaltung ausgewählte Thema mitgeteilt. Zu der nichtöffentlichen wissenschaftlichen Aussprache lädt die Präsidentin oder der Präsident den Senat und die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich ein. Es können auch weitere, der in § 5 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Personen der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder anderer Hochschulen hinzugezogen werden.
- (5) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung und die nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen an die Habilitation genügen. Sowohl die Lehrveranstaltung als auch die nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache können je einmal wiederholt werden.

§ 10

Beendigung des Habilitationsverfahrens

Hat die Habilitationskommission alle Habilitationsleistungen als genügend anerkannt oder

eine endgültig als ungenügend abgelehnt, berichtet sie dem Senat über den Verlauf des Habilitationsverfahrens und seine Ergebnisse; die endgültige Ablehnung einer Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen. Der Senat beschließt über die Ordnungsmäßigkeit des Habilitationsverfahrens und stellt seine Beendigung fest.

§ 11

Vollziehung der Habilitation, Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Bei ordnungsmäßiger Anerkennung aller Habilitationsleistungen erteilt der Senat die Venia legendi. Die Habilitationsurkunde (Anlage 1) wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgefertigt. Sie enthält:
1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Venia legendi erteilt wird,
 3. den Tag der Zuerkennung der Venia legendi,
 4. die eigenhändige Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten mit dem Siegel der Hochschule. Die Habilitationsurkunde wird der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt, wenn sie bzw. er die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 12 dieser Ordnung veröffentlicht hat.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt die Habilitandin oder der Habilitand die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Sie oder er kann den Doktorgrad mit dem auf die Habilitation hinweisenden nachgestellten Zusatz „habil.“ führen. Die Privatdozentur berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Venia legendi Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Stunden pro Semester in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. Die Habilitierte oder der Habilitierte kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten von dieser Verpflichtung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann einmalig um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden. Wird die Lehrbefugnis ohne die Beurlaubung nicht ausgeübt, entfällt die Berechti-

gung den Titel Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.

§ 12

Veröffentlichungen der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Hat die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Habilitationsschrift vorgelegt, so ist sie bzw. er verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Venia legendi in zwei digitalen Exemplaren und sechs daraus generierten Exemplaren in Papierform der Hochschule einzureichen.
- (2) Wurden nach § 8 Abs. 1 Buchst. b mehrere Arbeiten vorgelegt, so sind diese mit der ausführlichen Zusammenfassung der Ergebnisse aller Originalarbeiten und der übergreifenden Diskussion unter dem gemeinsamen Titel in zwei digitalen Exemplaren und sechs daraus generierten Exemplaren in Papierform innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Venia legendi der Hochschule einzureichen.
- (3) Die einzureichenden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Habilitationsleistung zur Erlangung der Venia legendi an der Tierärztlichen Hochschule Hannover handelt.
- (4) Die Habilitierte oder der Habilitierte wird darauf hingewiesen, dass bei ihrer Nichterfüllung die Verleihung der Venia legendi widerrufen werden kann.

§ 13

Umhabilitation

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an einer anderen Universität oder Hochschule die Lehrbefugnis erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zuerkannt werden. Dabei können die früher erbrachten Habilitationsleistungen anerkannt werden.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind die Unterlagen nach § 4 sowie eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi beizufügen. Soweit keine andere Regelung getroffen wird, ist abweichend von § 4 Abs. 1 a) nur eine Ausfertigung der Habilitationsschrift oder der anderen Leistung nach §§ 7 Nr. 1, 8 Abs. I Buchst. a) einzureichen.

- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Senat mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission. § 6 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 dieser Ordnung gelten sinngemäß.
- (4) Werden Teile der bereits erbrachten Habilitationsleistungen nicht anerkannt, so richtet sich das Verfahren für die Erbringung der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (5) Durch die Umhabilitation erlangt die Antragstellerin/ der Antragsteller die Rechtsstellung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten nach dieser Ordnung.

§14

Erweiterung der Venia legendi

Die Venia legendi kann auf andere Fachgebiete, auf die sich diese noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Venia legendi setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden anderen Fachgebiet voraus. Für das Verfahren der Erweiterung setzt der Senat eine besondere Habilitationskommission ein.

§ 15

Rücknahme der Venia legendi

- (1) Die Verleihung der Venia legendi kann durch den Senat zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass
 - a) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren oder
 - b) die Habilitierte oder der Habilitierte sich zur Erlangung der Venia legendi unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Vor der Rücknahme ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben.

§ 16

Widerruf der Venia legendi

- (1) Die Verleihung der Venia legendi kann durch den Senat widerrufen werden, wenn
 - a) die Habilitierte oder der Habilitierte ihre bzw. seine Pflichten nach § 12 dieser Ordnung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist erfüllt hat,
 - b) die Habilitierte oder der Habilitierte aus Gründen, die sie oder er zu ver-

treten hat, die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als ein Studienjahr einstellt.

- (2) Die Verleihung kann durch den Senat auch widerrufen werden, wenn a) eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der zugleich Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, aus anderen als aus politischen Gründen im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird,
 - b) eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die bzw. der sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf befindet, aus anderen als aus politischen Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,
 - c) eine Habilitierte oder ein Habilitierter wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.
- (3) Vor dem Widerruf ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben. Der Senat kann der Habilitierten oder dem Habilitierten für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Venia legendi untersagen.

§ 17

Wirkungen der Rücknahme und des Widerrufs

Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Venia legendi verliert die Betroffene oder der Betroffene auch die Rechte aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung. Nach diesem Zeitpunkt ist auch bei der Führung des Namens der ehemaligen Habilitierten oder des ehemals Habilitierten und bei Veröffentlichungen kein Hinweis auf die frühere Privatdozentur sowie die Habilitation zulässig.

§ 18

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren kann einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der erfolglosen Beendigung des ersten Verfahrens, wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn an Stelle einer nicht angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung eine an-

dere schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt wird. An Stelle des Themas einer nicht angenommenen mündlichen Habilitationsleistung muss ein anderes Thema vorgesehen werden. Habilitationsleistungen, die im ersten Habilitationsverfahren angenommen wurden, können für das zweite Verfahren anerkannt werden, wenn sie zur Zeit der Wiederholung dem wissenschaftlichen Stand noch entsprechen.

- (3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber infolge Ablehnung seiner Habilitationsleistungen an einer anderen Hochschule ein Habilitationsverfahren erfolglos betrieben, so findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen, mit denen die Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt, das Habilitationsverfahren ohne Verleihung der Venia legendi beendet, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Venia legendi abgelehnt oder die Venia legendi zurückgenommen oder widerrufen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der Betroffenen oder dem Betroffenen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 20

Anzeigen

Verleihung, Rücknahme und Widerruf der Venia legendi werden allen deutschsprachigen veterinärmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Bildungsstätten durch die Präsidentin oder den Präsidenten angezeigt.

§ 21

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Die Berechtigung zum Führen des Titels außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor ergibt sich aus § 35 a NHG. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“.

§ 22 **Schlussvorschriften**

Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der an einer dazu befugten Einrichtung der früheren Deutschen Demokratischen Republik im Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doktors der Wissenschaften erlangt hat, die Umhabilitation an die Tierärztliche Hochschule Hannover, kann der Senat bei der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens von § 12 Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Die Habilitationsurkunde erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 23 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Einsetzung des Mentorats gem. § 3 Abs. I und der Stellungnahme des Mentorats als Anlage des Habilitationsantrags gem. § 4 Abs. I Buchstabe k gemacht werden. Hierüber entscheidet die Kommission.“

Hannover, 10. Mai 2016

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident



**Die Tierärztliche Hochschule Hannover
erteilt auf Beschluss des Senats vom 00. Monat 20XX**

Dr. Vorname Name, PhD
geboren am 00. Monat XXXX in Geburtsort

**die Venia Legendi für das Fachgebiet
„XXXXXXXXXXXX“.**

**Er/Sie ist berechtigt, sich als
„Privatdozent/in an der
Tierärztlichen Hochschule Hannover“**

**zu bezeichnen und ihren/seinen Doktorgrad
um den nachgestellten Zusatz „habil.“ zu ergänzen.**

(Prägesiegel)

**Dies wird hierdurch beurkundet:
Hannover, 00. Monat 20XX**

Der Präsident

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Anlage 2 (gem. § 4 Abs. 1 Buchst. n) der Habilitationsordnung

Die Versicherung ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben.

Versicherung an Eides statt

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Habilitationsschrift (Angabe des genauen Titels) selbstständig verfasst habe.

Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen/Leistungen Dritter in Anspruch genommen:
(ggf. Anlage beifügen)

.....
.....
.....

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.

Für die Anfertigung der Habilitationsschrift wurden keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel von mir verwandt. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen und die nicht zu den oben angegebenen Hilfsmitteln gehören.

Ich habe die Habilitationsschrift an folgenden Institutionen angefertigt:

.....
.....
.....

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.

.....
Datum, eigenhändige Unterschrift

Ich erkläre über die Bedeutung der Versicherung an Eides statt informiert worden zu sein. Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschrift des Strafgesetzbuches bekannt gegeben: § 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides statt.

.....
Datum, eigenhändige Unterschrift